

Satzung
für die
„Volkshochschule der Kreisstadt Saarlouis“

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Saarländisches Weiterbildungsförderungsgesetz (SWFG) (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1704) vom 10. Februar 2010 geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 446) wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Saarlouis vom 04.07.2019 folgende Satzung für die „Volkshochschule der Kreisstadt Saarlouis“ erlassen:

§ 1
Rechtsstatus und Sitz

- (1) Träger der „Volkshochschule der Kreisstadt Saarlouis“, nachstehend „vhs“ genannt, ist die Kreisstadt Saarlouis.
- (2) Die vhs ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Saarlouis. Sie ist staatlich anerkannt und Rechtsnachfolgerin der nach § 5 Gesetz Nr. 910 zur Förderung der Erwachsenenbildung im Saarland (EBG) anerkannten Volkshochschule Saarlouis e.V.
- (3) Sitz der vhs ist Saarlouis.

§ 2
Stellung und Aufgabe

- (1) Die vhs ist eine Institution der Erwachsenenbildung. Sie ist der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet. Als öffentliches Weiterbildungszentrum bietet sie ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Angebot, das offen ist für alle Teilnehmenden, Themen und Methoden.
- (2) Die Angebote der vhs sind darauf ausgerichtet, neben individuellen Bildungszielen auch
 - Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Stadt zu stützen und zu fördern
 - die Möglichkeiten zur langfristigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bis ins hohe Alter zu fördern,
 - Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und positive Entwicklungsbedingungen für die heranwachsende Generation zu fördern,
 - die Integration von zugewanderten Bürgerinnen und Bürgern zu unterstützen,
 - entsprechend der Rahmenbedingungen des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkts Möglichkeiten zur berufsbezogenen Qualifizierung für Arbeitssuchende, Beschäftigte und Unternehmen bereitzustellen.
- (3) Schwerpunkte des Angebotes sollen in folgenden Fachbereichen und Stoffgebieten liegen:
 - Politik – Gesellschaft – Umwelt
 - Kultur – Gestalten
 - Gesundheit
 - Sprachen
 - Qualifikationen für das Arbeitsleben – IT – Organisation/Management
 - Schulabschlüsse
 - Grundbildung.

- (4) Die vhs arbeitet auch für wirtschaftlich benachteiligte und lernungsgewohnte Zielgruppen.
- (5) Das inhaltlich breit angelegte Angebot der vhs soll sowohl bedarfsdeckend als auch bedürfnisweckend sein.
Um für alle Teilnehmenden ein bedarfsgerechtes Angebot zu leisten, kann die vhs verschiedene an den Lernenden orientierte Veranstaltungsformate anbieten, die jeweils eine andere Art der Mitarbeit erfordern, wie Kurse und Lehrgänge, Seminare, Workshops, Vorträge, Exkursionen, Studienfahrten oder –reisen, Ausstellungen und Möglichkeiten zum selbstgesteuerten Lernen auch mit digitalen Medien.
- (6) Für das systematische Lernen baut die vhs ihre Unterrichtskurse im Baukastensystem und das Zertifikatskurssystem kontinuierlich weiter aus.
- (7) Für ihre offenen Lernformen soll die vhs Treffpunkt, Forum und kreative Werkstatt sein.
- (8) Die vhs arbeitet als kommunales Bildungsinstitut auf örtlicher Ebene mit anderen kulturellen, sozialen oder kommunalen Institutionen, insbesondere öffentlichen Bibliotheken, Einrichtungen der Familien- und Seniorenunterstützung, Museen, Theatern, kommunalen Kinos, Bildstellen und anderen lokalen oder regionalen Bildungs- und Kultureinrichtungen (Universität, Fachhochschulen, Rundfunk u.a.), zusammen.

§ 3

Gewährleistung der freien Entfaltung der vhs-Arbeit

- (1) Die vhs ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (2) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der vhs zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der vhs betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der vhs als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.

§ 4

Organe

Organe der vhs sind

- (1) der Volkshochschulbeirat
- (2) die Leiterin / der Leiter der vhs

§ 5

Volkshochschulbeirat

Der Volkshochschulbeirat besteht aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister als Vorsitzender / Vorsitzendem ohne Stimmrecht und 19 Mitgliedern. Im Verhinderungsfall wird die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder die 2. Beigeordnete / den 2. Beigeordneten als Mitglied und Vorsitzende / Vorsitzender des Beirates vertreten. Von den 19 Mitgliedern gehören 9 dem Stadtrat an, die in entsprechender Anwendung des § 48 Abs.2 KSVG entsandt werden.

Die weiteren 10 Mitglieder werden vom Stadtrat kooptiert. Die Mehrheit der Mitglieder muss durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Weiterbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sein.

Für die 9 Stadtratsmitglieder sind Stellvertreterinnen / Stellvertreter zu wählen. Der Volkshochschulbeirat wird für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gebildet.

Der vhs-Beirat beschließt über

- a) die Arbeitspläne,
- b) die dem Stadtrat vorzuschlagende Mittelbereitstellung,
- c) die dem Stadtrat vorzuschlagenden Honorar- und Entgeltrichtlinien der vhs,
- d) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Weiterbildung,
- e) den Vorschlag zur Besetzung der Stelle der vhs-Leiterin / des vhs-Leiters,
- f) den Vorschlag zur Besetzung der Stellen hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für den Geschäftsgang der Sitzungen gilt § 48 Abs. 6 KSVG entsprechend. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 6 Leiterin / Leiter

- (1) Die vhs-Leiterin / der vhs-Leiter wird auf Vorschlag des Volkshochschulbeirates vom Stadtrat berufen.
- (2) Die Leiterin / der Leiter ist für die pädagogische und organisatorische Arbeit der vhs zuständig. Sie oder er ist Leiterin / Leiter der Einrichtung vhs.

Zu ihren / seinen Aufgaben gehören insbesondere,

- a) die Arbeitspläne aufzustellen und dem Beirat vorzuschlagen,
- b) nach der Billigung des Arbeitsplanes durch den Beirat die Dozentinnen und Dozenten zu verpflichten,
- c) das vom Volkshochschulbeirat genehmigte Programm durchzuführen,
- d) die Berufung der Prüfungsausschüsse und Überwachung der Prüfungen,
- e) bei der Besetzung der Stellen der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und der Verwaltungsmitarbeiterinnen / -mitarbeiter mitzuwirken,
- f) die Arbeit der Volkshochschulgremien mit vorzubereiten und ihre Beschlüsse im pädagogisch organisatorischen Bereich auszuführen,
- g) als Entscheidungsvorlage für den vhs-Beirat einen Entwurf für die dem Stadtrat vorzuschlagende Mittelbereitstellung zu erstellen
- h) nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäfts- und Tätigkeitsbericht zu erstellen.

- (3) Leiterin / Leiter kann nur sein, wer nach Vorbildung und Werdegang dazu geeignet ist.

§ 7 Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Dozentinnen und Dozenten sind grundsätzlich nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für eine Ausbildungseinheit oder einen Ausbildungsabschnitt, bzw. eine oder mehrere Veranstaltungen durch Lehrauftrag verpflichtet.
- (2) Den Dozentinnen und Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

§ 9 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs ist in der Regel ein Entgelt zu entrichten. Das Nähere bestimmt die auf Vorschlag des Volkshochschulbeirates vom Stadtrat zu erlassende Honorar- und Entgeltordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs.

§ 10 Organisation und Verwaltung der vhs

- (1) Die vhs untersteht der Dezernentin / dem Dezernenten, die / der für das Kulturwesen zuständig ist.
- (2) Sie ist in das städtische Amt für Kultur organisatorisch eingebunden.
- (3) Die vhs ist für die pädagogische und organisatorische Steuerung des Unterrichtsbetriebs und die Programmgestaltung zuständig. Die vhs verpflichtet sich gegenüber dem Land zur Offenlegung ihrer Weiterbildungsprogramme.

§ 11 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die „Volkshochschule der Stadt Saarlouis“ vom 15.02.1990 außer Kraft.

Saarlouis, den 18.07.2019

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Peter Demmer)